

Anlage: TOP 9.1.1 aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 14.12.2017



Vorlagen-Nummer
3855/2017

**Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
öffentlicher Teil**

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	14.12.2017

Wie kann Flüchtlingsbürginnen und –bürgen geholfen werden?

Die Ratsgruppe Piraten hat um Beantwortung folgender Fragen AN/1592/2017 gebeten:

1. Wie viele Kölnerinnen und Kölner haben eine Verpflichtungserklärung für syrische Flüchtlinge unterschrieben?
2. Fordert das Kölner Jobcenter die Erstattung der Lebenshaltungskosten von Flüchtlingsbürginnen und –bürgen zurück, und wenn ja, ab welchem Stichtag (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes oder seit der Entscheidung des BVerwG)?
3. Welche Maßnahmen wären denkbar, die es ermöglichen, Flüchtlingsbürginnen und –bürgen in Köln zu unterstützen.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1)

Das Aufnahmeprogramm wurde im September 2013 erlassen. Im Jahr 2013 wurden für das Aufnahmeprogramm 4 Verpflichtungserklärungen, in 2014 - 123 Verpflichtungserklärungen, in 2015 - 48 Verpflichtungserklärungen und bis Februar 2016 - 10 Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms abgegeben. Insgesamt wurden 185 Verpflichtungserklärungen abgegeben.

Insgesamt wurden in Köln für 263 Personen in der Zeit vom 17.10.2013 bis 30.03.2016 Vorabzustimmungen im Rahmen des Visa Verfahrens zur Einreise aus humanitären Gründen aufgrund des Erlasses für syrische Flüchtlinge ausgestellt.

Zu 2)

Ja, Rechtsgrundlage dafür ist § 68 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Ein Stichtag ist nicht festgelegt. Maßgeblich ist weder das „Inkrafttreten des Integrationsgesetzes“ noch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, sondern dass eine wirksame Verpflichtungserklärung der Bürgin beziehungsweise des Bürgen vorliegt.

Die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, § 68, Ziffer 68.2.2, lässt im Regelfall kein Ermessen zu. (Ausnahmen siehe Auszug aus § 68 2.2 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Beantwortung unter Frage 3) Jedoch wird in jedem Einzelfall geprüft, ob der Bürge oder die Bürgin gegebenenfalls unverschuldet nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist dies der Fall, wird für den Zeitraum, in dem der Verpflichtungsgeber nicht leistungsfähig ist, von einer Rückforderung abgesehen.

Bisher hat das Jobcenter Köln drei derartige Rückforderungen durchgeführt.

Zu 3)

Das Jobcenter Köln nutzt die Gelegenheit einer Einzelfallprüfung. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind aufgrund der in § 68 2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG genannten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seitens der Leistungsträger nicht möglich.

Die Verwaltung handelt entsprechend § 68 2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

Auszug aus § 68 2.2 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

„Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und das Gebot, bei Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 6 Absatz 1 HGrG), verlangen von der Verwaltung, die ihr zustehenden Forderungen regelmäßig durchzusetzen. Somit ist der Verpflichtete i. d. R. (etwa bei privaten Besuchsaufenthalten) durch Leistungsbescheid zur Erstattung heranzuziehen, ohne dass Raum für Ermessenserwägungen besteht. Bei atypischen Gegebenheiten ist demgegenüber im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht werden soll.“

Gez. Dr. Rau